

Urtheil des Cantonsgerichts Bern in Sache Bürger Moussons, Generalsekretär des Vollziehungsausschusses

Autor(en): **Sprüngli / Bitzios / Meyer, F.B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

noch nicht unter Regie gebracht werden kann und daß die Verpachtung dem Staat vortheilhafter ist als die Verwaltung: in Rücksicht des letztern Antrags der Vollziehung aber, fodert er Verweisung an die ehevorige Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Näf fodert eine Einladung an die Vollziehung, sich in Rücksicht ihres Vorsizers an die Organisation des Direktoriums zu halten, weil mit gleichen Rechten gleiche Pflichten verbunden sind.

Esch er. Die Organisation des Direktoriums war auf die 5 Mitglieder desselben berechnet und ist also nicht auf die jetzige aus 7 Mitgliedern bestehende Vollziehung anwendbar; wenn man also dem Vollziehungsausschuß seine innere Organisation nicht selbst überlassen will, so beauftrage man eine Commission mit Abfassung eines Gutachtens.

Huber findet, es wäre etwas spät, nun ein solches Organisationsgesetz zu entwerfen und will also nicht eintreten.

Näf. Da man den Vollziehungsausschuß für so unbedeutend und provisorisch ansieht, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Auf Egler's Antrag wird eine neue Militärcommission ernannt. Graf, Aerni, Secretan, Nuce und Bonflue werden in dieselbe geordnet.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Am 29. Juni war keine Sitzung.

Urtheil des Cantonsgerichts Bern in Sache Bürger Mousson's, Generalsekretär des Vollziehungsausschusses.

Das Cantonsgericht von Bern hat sich den 23sten Juli 1800 versammelt, um die Schlüsse des Bürger Hartmann, als öffentlichen Anklägers, und des Bürger Herrmann, Doktor Juris, als Anwalt des Bürger Mousson, Generalsekretär im Bureau des Vollziehungsausschusses, welcher, gleich dem Bürger Friedrich Cesar Laharpe von Rolle, gewesenes Mitglied des aufgehobenen Vollziehungsdirektorii, wegen eines dem letztern zugekommenen, von dem erstern an den Bürger Jenner, helvetischen Minister in Paris, geschrieben worden seyn sollenden, das Interesse der beiden Republiken gefährdenden Briefs, laut Dekret von dem gesetzgebenden Corps vom 25sten Juni, unter besondere Aufsicht der betreffenden Autoritäten gesetzt, und unterm 1sten dieses Monats von dem Vollziehungsausschuß in Verhaftungszustand erkannt worden, worauf die daherige Untersuchung und Beur-

theilung kraft Dekrets vom 29. Juni diesem Tribunal aufstele, anzuhören, und über dieselben einen richterlichen Ausspruch zu geben, woben gegenwärtig waren: die Bürger Fost, Freudiger, Hänni, Leuenberger, Herrenschiwand, Brönmann, Hartmann (in diesem Geschäft Rapporteur) und Holward, Richter, und Ulrich Burkard, Suppleant an diesem Gericht, zusammenberufen unter dem Vorß des Bürger Cantonsrichter Sprüngli;

Da denn der öffentliche Ankläger dem Tribunal allererst folgende zwey Fragen zum Entscheid vorgelegt hat, als:

1. Ob die wegen und mit dem obangeführten, vom 18. letzten Mays datirten Brief, welcher das einzige Corpus delicti gegen den Bürger Mousson ausmache, vorgenommenen Prüf- und Untersuchungen als vollständig zu erachten seyen, oder ob das Tribunal derer noch mehrere zu erkennen gut und nöthig finde? Und im erstern Fall:
2. Ob das Cantonsgericht diesen Brief als ächt oder unächt erkenne, mithin ob derselbe ein wirkliches Corpus delicti gegen den Bürger Mousson ausmache, oder ob er als ein offenkundiges Falsum erkannt und erklärt werde, davon dem Bürger Mousson nichts zur Last falle?

Nach Anhörung nun der von Seite des öffentlichen Anklägers gefallenen, und von dem Anwalt des Bürger Mousson unterstützten Gründen, hat das Cantonsgericht über dieselben erkennt —

Ueber die erste Frage:

In Erwägung, daß mit dem Bürger Mousson nach angenommener Uebung durch den Bürger Unterstatthalter ein Präliminarverhör abgehalten worden, worin er durchaus stets verneinet hatte, den quästionirlichen oder einen andern gleichlautenden Brief an den Bürger Jenner geschrieben zu haben; daß durch einen Ausschuß aus diesem Tribunal die in des Bürger Mousson versiegelten Bureau enthaltenen Schriften und Papiere, dem eingegangenen Bericht zufolge genau untersucht und durchgegangen worden, und nicht das Geringste, das einigen Bezug auf den obschwebenden Gegenstand hätte, darunter sich vorgefunden;

Daß durch vier von diesem Tribunal ausgewählte in Eidesgelübd aufgenommene unpartheyische Sachverständige, und der französischen Sprache kundige Ehrenmänner, der oft gedachte Brief mit mehreren Scripturen des Bürger Mousson entgegen gehalten, und von denselben über das Resultat ihrer vorgenom-

menen Comparatio litterarum ein einmüthiges Befinden unter Eidsgelübd ausgestellt worden;

Daß im hiesigen Postbureau der offizielle Bericht begehrt und erhalten worden, wie viel ein einfacher und ein doppelter Brief von Bern auf Lausanne, von Bern auf Pully und von Neuenburg auf Lausanne koste? und ob der Umschlag des oft besagten zugleich vorgewiesenen Briefs etwan allhier tapirt worden sey?

Daß der Bürger Minister Jenner in Paris unter anbietendem Eid erklärt hat, keinen solchen Brief von dem Bürger Mousson, der übrigens nie ein solches Libell geschrieben haben würde, erhalten, ja gar seit letztem Winter keinen Brief und namentlich auch nicht den in dem obberührten angezogenen Brief vom 2osten letzten April von ihm empfangen zu haben;

Daß nach unsrer Gesetz dem Bürger Mousson in dieser ihm an die Ehre gehenden Sache kein Eid aufzuerlegt werden darf; und

Daß endlich diejenigen Berichte, die der Bürger Regierungsstatthalter Volier einzuziehen eingeladen worden, mehr den Bürger Laharpe als den Bürger Mousson betreffen, und nicht auf die Necht, oder Unächtheit quästonirlichen Briefs Bezug haben, auch im ungünstigen Fall nie hinreichenden Stoff zu einer Criminalanklage gegen den Bürger Mousson oder verlängerten Verhaftung desselben darbieten können, folglich, wenn sie schon noch nicht eingekommen sind, keinen weiteren Verschub verursachen sollen;

So sey aus allen diesen Gründen die vorgenommene Untersuchung als vollständig anzusehen.

Ueber die zweyte Frage:

In Erwägung, daß der B. Mousson verneinet hat, den bewußten Brief geschrieben zu haben, und solches auch mit Gründen unterstützt hat;

Daß er selbst auf genaue Untersuchung dieses Gegenstandes angedrungen, und seine einstweilige Verhaftung angebeht hat;

Daß hingegen der Bürger Laharpe, der zu eben dieser Untersuchung unter militärischer Begleitung allhier hergebracht werden sollte, unterwegs zu Peterlingen die Flucht ergriffen hat;

Daß unter des B. Moussons Papieren gar nichts sich vorgefunden, das auf sothanen Brief Bezug hätte;

Daß in dem Umschlag an B. Reymondin, worin quästionirlicher Brief enthalten war, mit verstellten Buchstaben geschrieben steht: „La trahison est due aux traitres,“ Neuchatel Lundi, während als der eingeschlossene Brief darin uneröffnet gelegen, und durch ein offi-

zielles Zeugniß sich ergibt, daß der Umschlag im hiesigen Postbureau tapirt worden, mithin derjenige, so in den Umschlag geschrieben, mit dem Inhalt des Briefes bekannt gewesen, und vermuthlich bloß hat glauben machen wollen, derselbe komme von Neuenburg her;

Daß, da im Briefe selbst steht, derselbe werde durch einen sichern Mann übergeben, hingegen aber solcher allhier auf die Post abgegeben worden, hierin wiederum ein offenkundiger Widerspruch sich erfindet;

Daß der Bürger Minister Jenner amtlich bezeugt, keinen solchen Brief erhalten zu haben; Und

daß endlich, (was den Hauptbeweis ausmacht) durch das einmüthige Zeugniß der vier in Gelübd aufgenommenen Kunsterfahren dieser Brief als bloße Nachahmung erklärt, und die Unterschrift, so wie desselben Inhalt als nicht von dem Bürger Mousson geschrieben worden zu seyn anerkannt wird, wie denn auch mehrere unter den Richtern die gleiche Comparation vorgenommen, und mit selbst eigenen Augen die nemliche Ungleichheit des Briefes mit des Bürger Moussons Handschrift beobachtet haben. Als sey aus diesen sämtlichen Gründen sothaner Brief nicht als des B. Moussons Werk anzusehen, und könne folglich gegen denselben kein corpus delikti ausmachen.

Nun auf dieses hin, machte der öffentliche Ankläger eine auf die vorhandenen Akten sich gründende Erzählung der Umstände, welche die mit dem Bürger Mousson angehobene Präliminar-Procedur veranlassen habe, und was dabey von denen verschiedenen Behörden, die sich damit befaßt hatten, bis auf diese Stunde vorgekehrt worden sey, und zog sodann folgenden Schluß: Da der oft berührte Brief nunmehr vom dem Richter als nicht das Werk des B. Moussons anerkannt worden, folglich ein Falsum sey, derselbe dann die einzige Beschwerde gegen den B. Mousson ausgemacht habe, und hierin einzig der Stoff zu einem Klagpunkt gegen denselben gelegen wäre, dieser aber nicht vorhanden sey, und das nicht mehr Daseyn eines vermeintlichen Grundes, nothwendigerweise auch jede Folge desselben aufhebe; er, der Ankläger, dann sowohl über die Aufdeckung der Unschuld als der Schuld zu wachen habe, als könne gegen den B. Mousson von daher nicht die geringste Anklage statt haben, derselbe solle also, unter einer ihm von dem Staat oder seinen Angebern zu leistenden angemessenen Entschädigung und sämtlicher Kosten-Befreyung, von Stund an wieder auf freyen Fuß erkennen, und all seiner Ehrenbestens verwahrt; sein Verleider und dessen allfällige

Gemeiner aber, an seiner Statt zu richterlicher Verantwortung gezogen werden können, und zu ziehen seyn.

Auf dieses brachte der B. Doctor Herrmann als Anwalt des B. Mousson an: Er habe an diesem auf Gerechtigkeit gegründeten Schluß nichts abzuändern, auffer daß: da der B. Mousson von dem Staat aus in den Verhaftungsstand gesetzt worden, demselben auch die gebührende Entschädigung direkte von dem Staat geleistet werde, welchem dann der Rückgriff auf Diejenigen, die solches veranlassen, zukommen möge; in allem übrigen aber beziehe er sich durchaus auf die Conclusionen des öffentlichen Anklägers, als welche auch den seinigen und der Lage der Prozedur und dem strengen Rechte conform seyen.

Solchemnach hat das Cantonsgericht über diese Hauptfrage einmüthig besunden:

In Erwägung, daß Kraft Erkenntniß über die ersiere Vorfrage, die gegen den Bürger Generalsekretär Mousson verführte Präliminarprozedur vollständig sey;

Daß es bloß auf die Untersuchung angekommen, ob der mit seinem Namen unterzeichnete, an den Minister Jenner in Paris unterschriebene, das Interesse beyder Republiken gefährdende, vom 18. May dieß Jahrs datirte Brief von ihm geschrieben und unterzeichnet worden;

Daß durch die Erkenntniß über die zweyte Vorfrage selbiger nicht als sein Werk und als kein Corpus delicti gegen denselben angesehen wird;

Daß folglich schon hierdurch aller Stoff zu einer Klage gegen den Bürger Mousson wegfällt;

Daß zum Ueberfluß neben denen hievorigen enthaltenen noch folgende nicht unwichtige, vor ihn allerdings günstige, Bemerkungen zu machen sind:

- a) Derienige, so im Umschlag gemeldten Briefs dem Bürger Reymondin auftrug, den letztern dem Bürger Laharpe zu übergeben, bestimmte nicht, welchem Laharpe, obwohl mehrere diesen Geschlechtnamen tragen.
- b) Die Adresse auf dem Umschlag ist mit Fleiß durchgestrichen, und, auffer dem Wort Lausanne, unleslich gemacht worden.
- c) Ehe der Brief dem Bürger Friedrich Casar Laharpe zugekommen, ist er, zufolge notarialischer Deklaration verschiedener Deponenten, nachdem er von dem Bürger Reymondin eröffnet war, mehreren Personen vorgelesen worden, und eröffnet in zwey andere Hände übergegangen.

d) Dieser vorgebliche vom 18. May datirte Brief erfordert Eile, und doch giebt der Bürger Reymondin an, selbigen erst den 19. Juni von der Böttin zu Pully empfangen zu haben.

e) Der B. Mousson begehrt seinen Verhaft, und dringt auf genaue Untersuchung; der B. Laharpe hingegen entzieht sich derselben, indem er denen, die ihn auf Bern begleiten sollten, entweicht.

f) Der B. Jenner bezeugt den 3. d. M. von dem B. Mousson seit dem Winter keinen Briefempfangen zu haben; den 6. dieses, also bloß 3 Tage später, sagt der B. Mousson in seinem Verhör das nämliche aus; und

g) Wenn ie der B. Mousson einen solchen bedeutenden Brief an den B. Minister Jenner in Paris erlassen hätte, so ist nicht zu zweifeln, daß er selbigen besser, als mittelst einer blossen, anscheinend nur mit dem Finger aufgedruckten Obladen, versiegelt haben würde:

So seye aus allen diesen Gründen der Fall der Anklage gegen den B. Mousson, mit nichten vorhanden.

Diesem zufolge ward zu Recht gesprochen und erkannt:

Es soll der B. Gen. Secr. Mousson, als dieses Briefes wegen, gänzlich unschuldig und verdachtlos, von nun an wieder auf freyen Fuß gesetzt, und die Kosten dieser Prozedur, so wie die ihm von daher mit Recht gebührende Entschädniß einstweilen, bis die Fehlbaren werden entdeckt und zur Strafe gezogen seyn, vom Staat ertragen werden: der B. Mousson auch all seiner Ehren anmit bestens verwahrt seyn.

Welche Erkenntniß die Parthenen, nach geschehener Eröffnung, alsogleich angenommen haben.

Geben in Bern unter dem Siegel des Cantonsgerichts und der Unterschrift des Präsidenten und Secretärs, den 23. Juli 1800.

Der Präsident des Cantonsgerichts,
Sprüngli.

Der Gerichtschreiber, Vigiüs.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizey,
F. B. Meyer.

A n z e i g e.

Bis auf den 20. August wird eine gute 4stündige Kutsche nach Holland verreisen; wer davon profitieren will, kann sich im Gasthof zum Falken in Bern anmelden.